



Interessensbindungs- reglement

**vom 6. März 2019
Inkrafttretung per 1. April 2019**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Rechtliche Grundlagen 3
2	Zweck..... 3
3	Deklarationspflichtiger Personenkreis..... 3
4	Deklarationspflichtige Interessen 3
5	Veröffentlichung..... 4
6	Pflicht zur Selbstdeklaration / Prozessablauf 4
7	Gültigkeit..... 4

1 Rechtliche Grundlagen

Das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 sieht in § 42 Abs. 2 vor, dass die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen. Dieses Gesetz ist per 01.01.2018 in Kraft getreten und somit für die Gemeinde Neftenbach verbindlich.

2 Zweck

Dieses Dokument definiert die Rahmenbedingungen zur Offenlegung der Interessensbindungen, damit die Einwohnerinnen und Einwohner von Neftenbach sowie weitere Anspruchsgruppen erkennen können, welche Interessen und Tätigkeiten die Entscheidungsfindung von Behördenmitgliedern beeinflussen können.

3 Deklarationspflichtiger Personenkreis

Folgende Personenkreise deklarieren ihre Interessensbindungen:

<u>Behörden:</u>	- Gemeinderat - Rechnungsprüfungskommission - Schulpflege
<u>Kommissionen mit Entscheidungskompetenzen:</u>	- Baukommission
<u>Mitarbeitende:</u>	- Abteilungsleiterinnen und -leiter der Gemeindeverwaltung - Schulleiterinnen und -leiter - Leiterinnen und Leiter der Schulverwaltung

4 Deklarationspflichtige Interessen

Folgende entgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten bzw. Interessensbindungen sind von allen deklarationspflichtigen Personenkreisen offenzulegen:

- Berufliche Haupt- und Nebentätigkeiten inkl. Arbeitgeber
- Mitgliedschaften in politischen Parteien
- Tätigkeiten und Organstellungen in kommunalen, kantonalen, eidgenössischen oder ausländischen Führungs- und Aufsichtsgremien, Behörden, Kommissionen, Verbänden, Anstalten oder Stiftungen des privaten oder öffentlichen Rechts
- Dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, eidgenössische oder ausländische Interessensgruppen
- Delegationen an Delegiertenversammlungen von Zweckverbänden

- Präsidien und Vorstandsmitgliedschaften in Vereinen

5 Veröffentlichung

Die Angaben zur Offenlegung der Interessensbindung werden im «Register der Interessensbindung» zusammengefasst. Die Veröffentlichung dieses Registers für Mitglieder von Behörden und Kommissionen mit Entscheidungskompetenzen erfolgt unter der Rubrik «Politik / Behördenmitglieder» auf der Gemeinde-Website www.neftenbach.ch sowie zusätzlich auf der Schul-Website www.schule-neftenbach.ch.

Die Interessensbindung von Mitarbeitenden wird nicht öffentlich publiziert, bildet jedoch Bestandteil des Personaldossiers.

6 Pflicht zur Selbstdeklaration / Prozessablauf

Die Interessensbindungen aller deklarationspflichtigen Personen sind zum Zeitpunkt der offiziellen Tätigkeitsaufnahme zu melden. Die Gemeindeverwaltung stellt sicher, dass alle eintretenden, deklarationspflichtigen Personen dieses Reglements sowie das Dokument «Neuaufnahme in das Register der Interessensbindung» erhalten. Die Selbstdeklaration mittels dem ausgefüllten Formular «Neuaufnahme in das Register der Interessensbindung» muss unterzeichnet und in schriftlicher Form bei der Gemeindeverwaltung erfolgen.

Die der Gemeindeverwaltung mitgeteilten Angaben werden nicht überprüft oder verifiziert, sondern im gemeldeten Umfang publiziert.

Änderungen der ursprünglich deklarierten Interessensbindungen sind sofort der Gemeindeverwaltung zu melden. Dazu ist wiederum das Formular «Neuaufnahme in das Register der Interessensbindung» zu verwenden, welches durch die deklarationspflichtige Person aktualisiert und unterzeichnet der Gemeindeverwaltung eingereicht werden muss.

7 Gültigkeit

Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2019 in Kraft. Vom Gemeinderat mit Beschluss am 6. März 2019 genehmigt.